

**Botschaft und Anträge des Kirchenrates  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Revision des Abschnitts «IV. Lernende Gemeinde» und Änderungen  
weiterer Artikel in der Kirchenordnung, 1. Lesung**

Sehr geehrte Synodale

Aufgrund des von der Synode im Juni 2021 gefassten Beschlusses zur Rückweisung des damaligen Revisionsentwurfes legt Ihnen der Kirchenrat hiermit einen überarbeitenden Gesetzesentwurf zur Revision des Abschnitts «IV. Lernende Gemeinde» und Änderungen weiterer Artikel in der Kirchenordnung vor.

**Ausgangslage**

Im Mai 2021 legte der Kirchenrat der Synode einen Antrag zur Revision des Abschnitts «IV. Lernende Gemeinde» und weiterer damit verbundener Artikel in der Kirchenordnung vor. Die Revision hatte einerseits das Ziel, nach dem Entscheid der Regierung des Kantons St. Gallen das Fach ERG-Kirchen nicht weiterzuführen, möglichst rasch eine gesetzliche Grundlage für die veränderte Situation im Bereich der kirchlich-schulischen Bildung zu schaffen. Andererseits sollte mit dem Konzept «Junge Menschen in der Kirche» ein Rahmen für die verbindlichen Angebote und Aktivitäten in allen Altersstufen der bisherigen Geistlichen Begleitung bereitgestellt werden. Ergänzend legte der Kirchenrat der Synode bereits zu diesem Zeitpunkt die später zu erlassende Richtlinie «Junge Menschen in der Kirche» vor.

Die Synode wies die vom Kirchenrat vorgelegte Revision im Juni 2021 an den Kirchenrat zurück. Dazu beschloss sie folgenden Antrag:

*«Der Kirchenrat wird beauftragt, Gefässe und Möglichkeiten für die Diskussion und Information zu grundlegenden Fragen zu schaffen. Ergebnisse einer Aussprachesynode sollen berücksichtigt werden und ein überarbeiteter Gesetzesentwurf in die Vernehmlassung gegeben werden. Für die notwendige Dauer dieser Neubearbeitung erstellt der Kirchenrat eine Übergangsordnung.»*

Im September 2021 wurde im Rahmen eines «Runden Tisches», an dem 16 Synodale, die damalige Kirchenrätin Pfrn. Barbara Damaschke-Bösch, Kirchenrat Urs Noser und der Projektbeauftragte Pfr. Klaus Fischer beteiligt waren, die konkrete Ausgestaltung des von der Synode geforderten Vorgehens festgelegt. Insbesondere konnten dabei die angesprochenen grundlegenden Themen konkretisiert, ein Zeitplan erstellt und der Rahmen für die Übergangsordnung definiert werden.

Von Januar 2022 bis zum April 2023 fand daran anschliessend in der Kantonalkirche ein Diskussionsprozess statt, der die vom «Runden Tisch» benannten grundlegenden Fragen in den Blick nahm. Dies geschah im Rahmen von fünf regionalen Zwischenhalten, thematischen Einheiten bei einzelnen Berufskapiteln, Gesprächsrunden mit verschiedenen Berufsgruppen, einer Aussprachesynode und einem Gesamtkapitel. Die aufbereiteten Ergebnisse der einzelnen Anlässe und die daraus gezogenen Schlüsse wurden fortlaufend auf der Website der Projektstelle veröffentlicht. Zusätzlich begleitete eine kirchenrätliche Kommission den gesamten Prozess und die Arbeit der Projektstelle.

Ausgehend von den Ergebnissen dieser Diskussionen entstand seit Februar 2023 ein neuer Revisionsentwurf für den Abschnitt «IV. Lernende Gemeinde» der Kirchenordnung. Der Entwurf wurde im Team der Geistlichen Begleitung, in weiteren Arbeitsstellen und in der kirchenrätlichen Begleitkommission bearbeitet und vom Kirchenrat im Juli und August 2023 in zwei Lesungen beraten und beschlossen.

Entsprechend dem Beschluss der Synode vom Juni 2021 gab der Kirchenrat den überarbeiteten Gesetzentwurf von August bis Dezember 2023 bei den Kirchgemeinden, den Berufskapiteln und weiteren interessierten Personen in die Vernehmlassung.

Nach einer Überarbeitung des Revisionsentwurfs aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung legt der Kirchenrat der Synode nun erneut einen Antrag zur Revision des Abschnitts «IV. Lernende Gemeinde» und weiterer damit verbundener Artikel in der Kirchenordnung vor.

## **Grundüberlegungen und Struktur des neuen Revisionsentwurfs**

### *Die lernende Gemeinde im Rahmen der Kirchenordnung*

Folgt man der seit dem Jahr 1980 gültigen Kirchenordnung, dann entfaltet sich das kirchliche Leben in drei grossen Bereichen: im gottesdienstlichen Feiern, im Lernen und im gegenseitigen Dienen. Während am Anfang der Abschnitte «III. Feiernde Gemeinde» und «V. Dienende Gemeinde» jeweils ausdrücklich die ganze Gemeinde

angesprochen wird, beschränkt sich der Abschnitt «IV. Lernende Gemeinde» bisher im Wesentlichen auf Kinder und Jugendliche im Religions- und Konfirmandenunterricht. In diesem Unterricht sollen den Kindern und Jugendlichen christlich-kirchliche Haltungen und Kenntnisse mitgegeben werden. Mit der Konfirmation haben sie ausgelernt, werden aus der lernenden Gemeinde entlassen und *«sind in die Gemeinde der Erwachsenen aufgenommen»* (Art. 82 Abs. 3 KO, gültige Version).

Der jetzt vorliegende Entwurf modifiziert dies in doppelter Weise:

Die lernende Gemeinde bezieht sich neu auf alle Generationen. In der lernenden Gemeinde begegnen sich *«Menschen aller Generationen und mit verschiedenen Formen der kirchlichen Verbundenheit»* und tauschen sich *«über ihre Lebensgestaltung im Horizont des christlichen Glaubens»* aus (Art. 64 Abs. 2 KO, Revisionsentwurf).

Und die lernende Gemeinde soll davon geprägt sein, dass sich Lernen wesentlich im wechselseitigen Austausch und in der Begegnung vollzieht und sich nicht auf die Weitergabe von Wissensbeständen beschränkt. Ausgehend von den individuellen oder gesellschaftlichen Erfahrungen, die alle Beteiligten mitbringen, eröffnet sich im Horizont der christlichen Tradition die Möglichkeit, theologisch sprachfähig zu werden und den Glauben zu gestalten. In der «Vision 2025» der Kantonalkirche heisst es unter dem Stichwort Identität: *«Wir tauschen uns über die Grundlagen des Glaubens aus und klären miteinander, welche praktischen Konsequenzen wir daraus ziehen.»* Beim letzten Zwischenhalt wurde einer Kirche, in der sich Menschen so zum Gegenüber werden, ausdrücklich Zukunftsfähigkeit bescheinigt.

### *Die verschiedenen Lernfelder*

*«Bildung ist ein Grundvollzug des christlichen Glaubens.»* (Art. 64 Abs 1 KO, Revisionsentwurf). Und gerade deshalb ist die lernende Gemeinde auch nicht auf bestimmte Altersstufen oder Angebote begrenzt. Diese Einsicht spiegelt sich auch in der neuen Struktur des Abschnitts «IV. Lernende Gemeinde»:

Die einleitenden Artikel umschreiben zunächst allgemein die Aufgaben, Ziele und Inhalte und die weiteren Rahmenbedingungen (Ort, Form und Mitarbeitende) der lernenden Gemeinde. Erst anschliessend folgen im Revisionsentwurf dann Artikel zu vier genauer umschriebenen Lernfeldern: Zur kirchlich-schulischen Bildung, zum Konfirmationsweg, in dem jetzt Erlebnisprogramme und Konfirmationsunterricht verbunden sind, zur kirchlichen Familienarbeit, die über den Bereich *Familie und Kind* hinaus geht und den ganzen Generationenbogen umfasst und zur kirchlichen Erwachsenenbildung.

Der Auswahl dieser Lernfelder liegt nicht mehr ein Aufbau entlang der Altersstufen vom (Klein-)Kind bis zum (jungen) Erwachsenen zugrunde. Vielmehr nimmt der Entwurf Lernfelder und damit auch Kontexte auf, die für die lernende Gemeinde im Moment eine besondere Bedeutung haben: die Schule, das Jugendalter, die Familie, die individuelle Glaubensbildung und die gesellschaftliche Öffentlichkeit.

Die Zwischenhalte haben gezeigt, dass dies Bereiche sind, in denen viele Kirchgemeinden schon jetzt mit hohem Engagement tätig sind und auch für die Zukunft viele Innovationen zu erwarten sind. Die Kirchenordnung soll dafür **einen ermöglichenden Rahmen** bieten.

### *Ein neues Lernfeld: kirchliche Familienarbeit*

*«Familie (erkennen wir) überall dort, wo Angehörige mehrerer Generationen in verlässlicher und solidarischer Form zusammen leben.»* (Art. 82 Abs. 1 KO, Revisionsentwurf)

Familien in ihren vielfältigen Formen stehen derzeit im Fokus der Kirchen- und Gemeindeentwicklung. Dies sicher auch, weil das Verhältnis von Kirche und Familie komplexer geworden ist. An den Zwischenhalten wurde es von den Beteiligten auf dreierlei Art beschrieben:

- In den Familien geschieht nur noch selten explizite religiöse Bildung.
- Gleichzeitig haben Familien für die religiöse Sozialisation der nächsten Generation eine zentrale Bedeutung.
- Und zuletzt und vielleicht am wichtigsten, Familie ist heute mehr denn je der wichtigste Ort für elementare zwischenmenschliche Erfahrungen wie Vertrauen und Geborgenheit, aber auch für Streit und Versöhnung.

Im Revisionsentwurf wird die Spannung zwischen Rückzug vom Religiösen und der Intensivierung der Sinndimension in den Familien in einer doppelten Aufgabenstellung aufgenommen:

Familien sind heute hauptsächlich damit beschäftigt ihr *«Familie sein»* zu gestalten, d.h. als ein Ort intensiver und vielfältiger Beziehungen zu *«funktionieren»*, von dem aus alle Familienmitglieder dann ihre individuellen Herausforderungen bewältigen können. In der lernenden Gemeinde finden Familien für diesen Gestaltungsprozess Unterstützung.

Und in der Familie geschieht wesentliches im Blick auf religiöse Grunderfahrungen. Dies im Austausch wertzuschätzen, zu erschliessen und durch explizite Formen zu stärken ist ebenfalls Ziel der lernenden Gemeinde.

Familien sollen dabei um ihrer selbst willen und nicht als Mittel zum Zweck (z.B. der Glaubensweitergabe oder gegen den Mitgliederverlust) Teil der lernenden Gemeinde sein.

### *Gemeindepädagogisches Handeln und Gemeinwesenorientierung*

Im Revisionsentwurf ist an verschiedenen Stellen vom gemeindepädagogischen Handeln die Rede. Gemeindepädagogik hat immer die unterschiedlichen Handlungsfelder der Kirchgemeinde – das Feiern, das gemeinsame Lernen und die gegenseitige Unterstützung – im Blick und fragt, wie diese zu Lernräumen für eine

Lebensgestaltung im christlichen Horizont werden können. Für das Konzept der Geistlichen Begleitung (später dann «Junge Menschen in der Kirche») war der Gedanke, dass das gesamte kirchliche Leben auch als ein Raum des Lernens verstanden wird, von Anfang an prägend. Im neuen Entwurf ist diese gemeindepädagogische Perspektive nicht mehr nur auf Kinder und Jugendliche beschränkt, sondern umfasst alle Generationen.

Neben der *Gemeindeorientierung* (dem Lernen in den kirchgemeindlichen Handlungsfeldern) gehört immer auch die *Gemeinwesenorientierung* zum gemeindepädagogischen Handeln. Wo und in welcher Weise können Kirchgemeinden Verantwortung im gesellschaftlichen Raum (also im Gemeinwesen) übernehmen und welche Lernfelder ergeben sich daraus? Familienbildung, Caring Communities oder interreligiöse und -kulturelle Dialoge sind nur einige der hier bereits etablierten Bereiche in den Kirchgemeinden und der Kantonalkirche.

### *Rahmenbedingungen und Regelungen*

Eine Fragestellung, die bereits im Vorfeld der Revision im Jahr 2021 eine wichtige Rolle spielte, war auch im Diskussionsprozess weiter präsent: Wie weit oder eng soll der Rahmen sein, den die Kirchenordnung setzt? Häufig wurde zunächst der Wunsch nach möglichst wenig Regeln geäussert. In der weiteren Diskussion stellten sich dann aber oft wieder Fragen: Wird ohne Verbindlichkeiten nicht einfach nichts geschehen? Und was ist das kantonal Verbindende, wenn es keine gemeinsamen Regelungen gibt? Es wurde auch deutlich, dass zwischen den zeitlichen Obligatorien und den Vorgaben im Blick auf Inhalte und Angebotsformen unterschieden werden muss.

Der vorliegende Entwurf verzichtet – ausser im kirchlich-schulischen Bereich – auf explizite zeitliche Vorgaben und ist auch bei konkreten Pflichtangeboten deutlich zurückhaltender als die Revision aus dem Jahr 2021. Auf ergänzende kirchenrätliche Richtlinien wird ganz verzichtet. Für diese Entscheidung waren zwei Grundgedanken leitend:

Kantonale Regelungen im Rahmen der lernenden Gemeinde sind dort sinnvoll, wo sie für Teilnehmende oder Mitarbeitende unverzichtbare Strukturen oder Inhalte sicherstellen können. Sie sollen aber nicht den Zweck haben, gleiche Strukturen im Sinne einer formalen Gerechtigkeit und Gleichheit zu gewährleisten. Verbundenheit entsteht nicht, wenn alle das Gleiche machen, sondern wenn es einen Austausch darüber gibt, warum etwas unterschiedlich gemacht wird.

Daneben erfordern verschiedene Lernfelder aufgrund des Kontextes in dem sie angesiedelt sind, eine unterschiedliche Regelungsdichte. So wird z.B. die kirchlich-schulische Bildung wesentlich durch den strikten Rahmen der Schule bestimmt (Lektionen, Stundentafel, Lehrplan, ...), während umgekehrt die Begleitung von Familien grosse Flexibilität erfordert.

## *Der Rahmen des Konfirmationsweges*

Wie schon im Revisionsentwurf aus dem Jahr 2021 wird auch jetzt ein dreijähriger Konfirmationsweg vorgeschlagen. Ziele und Inhalte dieses Weges werden in den Artikeln 77 und 78 konkret benannt. Für die verschiedenen Angebotsformen wie Erlebnisprogramme, Bildungsangebote und gottesdienstliche Feiern wird ein weiter Rahmen vorgegeben, der die schon bestehenden oder gerade sich entwickelnden innovativen Konfirmationswege nicht beschränken soll. Daneben wird ausdrücklich auf die mögliche Erprobung neuer Modelle der Konfirmationsvorbereitung hingewiesen.

Auf die Vorgabe einer fixen Stunden- oder Lektionenzahl wird verzichtet. Das zeitliche Obligatorium im Konfirmandenunterricht und in den Erlebnisprogrammen ergab sich ursprünglich daraus, dass diese Angebote kirchlich-schulische Unterrichtslektionen ersetzen sollten. Der gemeindepädagogische Ansatz, wie er mit den Erlebnisprogrammen begonnen wurde und mit dem dreijährigen Konfirmationsweg fortgesetzt wird, geht jedoch davon aus, dass **die vorgegebenen Ziele** in den Kirchgemeinden **auf unterschiedlichen Wegen gut verwirklicht werden können**, ohne dass dabei immer der exakt gleiche Zeitaufwand entsteht (z.B. bei schulischen oder ausserschulischen Programmen, Konfirmationswegen mit einem grossen Lagerblock oder mit häufigen Treffen). Anstelle einer festen Stundenzahl sieht der Entwurf dagegen ausdrücklich vor, dass die Kirchgemeinden, wenn sie dies wünschen, bei der Programmgestaltung von Seiten der Kantonalkirche inhaltlich und konzeptionell unterstützt werden sollen.

## **Weitere Erläuterungen zu einzelnen Artikeln**

### *IV. Lernende Gemeinde*

#### *Art. 68*

Im Bereich der lernenden Gemeinde arbeiten die angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden in aller Regel in multiprofessionellen Teams zusammen. Religionspädagogische, sozialdiakonische, theologische und in Zukunft vielleicht auch gemeindepädagogische Ausbildungen und Herangehensweisen begegnen sich und fliessen idealerweise ineinander.

#### *Art. 72*

Aufgrund der Erfahrungen einzelner Kirchgemeinden in den zurückliegenden Schuljahren sieht der Entwurf ausdrücklich vor, dass die für den Zyklus 3 vorgesehenen Lernziele und Kompetenzen entweder im schulischen Religionsunterricht oder in einem gleichwertigen ausserschulischen Angebot umgesetzt werden können.

### *Art. 73*

An dieser Stelle wird die bisher nur in den ökumenischen Handreichungen erwähnte Ökumenische Kommission für den kirchlichen Unterricht (ÖKKU) gesetzlich verankert.

### *Art. 81*

Wie schon im Revisionsentwurf aus dem Jahr 2021 wird auf die alleinige Zuständigkeit der Pfarrpersonen für den Konfirmandenunterricht verzichtet. Die Formulierung soll verdeutlichen, dass in diesem Bereich sinnvollerweise verschiedene Mitarbeitende mit unterschiedlichen Verantwortungsbereichen zusammenarbeiten.

## *III. Feiernde Gemeinde*

### *Art. 52<sup>bis</sup> – Art. 52<sup>ter</sup>*

An dieser Stelle wird als besondere Feier die Konfirmation als Anlass zur Bestärkung und Bestätigung des Glaubens eingefügt. Für den Konfirmationstermin wird eine flexiblere Handhabung vorgesehen.

## **Revidierter Text**

Der Vorschlag für den neugestalteten Abschnitt «IV. Lernende Gemeinde» und die Änderung weiterer Artikel in der Kirchenordnung findet sich zur besseren Lesbarkeit in einem Separatdruck.

### ***Hinweis (nur in der Vernehmlassungsvorlage)***

*Die Vernehmlassungsvorlage enthält den neugestalteten Abschnitt «IV. Lernende Gemeinde» und die Änderungen im Abschnitt «III. Feiernde Gemeinde». Die Synodalvorlage wird darüber hinaus noch sprachliche Anpassungen im Abschnitt «VI. Die Organe und die Beauftragten» und gegebenenfalls in weiteren Reglementen beinhalten (z.B. Streichung von ERG-Kirchen, Ersetzung von «Konfirmandenunterricht» durch «Konfirmationsweg», ...).*

*Ein ergänzendes Reglement oder kirchenrätliche Richtlinien sind nicht vorgesehen.*

*Während der Zeit der Vernehmlassung werden von der Projektstelle Vorschläge erarbeitet, wie eine konzeptionelle Unterstützung und Begleitung einzelner Lernfelder der lernenden Gemeinde von kantonalkirchlicher Seite aussehen kann (Modelle für den Konfirmationsweg, ...).*

## **Anträge**

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt Ihnen folgende **A n t r ä g e**:

### **Antrag 1: Revision der Kirchenordnung**

Die Revision in den Artikeln 64 – 86 sowie die Änderungen in den Art. NN seien in 1. Lesung zu genehmigen.

### **Antrag 2: Aufhebung GE 33-10 Neuregelung des Konfirmationstermins**

Der Beschluss zur Neuregelung des Konfirmationstermins (GE 33-10) vom 28. Juni 1993 sei zum 31. Juli 2025 aufzuheben.

### **Antrag 3: Inkraftsetzung**

Diese Änderungen treten nach der 2. Lesung und nach Ablauf der Frist des fakultativen Referendums auf den 1. August 2025 in Kraft.

.....

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.  
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet